Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8473

19. 11. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90
— Drucksache 11/8156 —

Standortübungsplatz Lerchenfeld bei Ulm, militärisch genutzte Anlagen in Ulm und Truppenübungsplatz Münsingen

Nachdem die Stärke der Bundeswehr im vereinigten Deutschland auf 370 000 Mann festgelegt wurde und sich die Ost-West-Beziehungen äußerst positiv entwickeln, herrscht in der Bevölkerung große Unsicherheit über das weitere Vorgehen der Bundeswehr hinsichtlich ihrer Liegenschaften.

1. a) Hält die Bundesregierung weiterhin an der Erweiterung des Standortübungsplatzes Lerchenfeld bei Ulm fest?

   b) Wenn ja, wie ist die Einstellung der Landkäufe rund um den Standortübungsplatz (laut einer Mitteilung der Stadt Ulm vom 14. August 1990) zu bewerten?

   Wenn ja, ist die endgültige Entscheidung schon getroffen bzw. wird die Entscheidung noch in diesem Jahr (vgl. Drucksache 11/6606) getroffen?

Es ist nicht auszuschließen, daß nach der künftigen Heeresstruktur ganz oder teilweise auf die Erweiterung des Standortübungsplatzes Ulm-Lerchenfeld verzichtet werden kann. Deshalb wurde auch der freihändige Erwerb von Tauschflächen vorläufig eingestellt.

   c) Sollte die Entscheidung nicht mehr in diesem Jahr getroffen werden, wann rechnet die Bundesregierung mit einer endgültigen Entscheidung?

Die endgültige Entscheidung kann erst nach Ausplanung der künftigen Heeresstruktur und Festlegung der Stationierung der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vom 15. November 1990 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

entsprechenden Truppenteile im Standort Ulm/Dornstadt frühestens Mitte des Jahres 1991 getroffen werden.

2. a) Trotz mehrfacher Anfragen (Drucksachen 11/6076 und 11/6606) wurde die Errichtung einer Schulschießanlage auf dem Lerchenfeld nicht erwähnt.

Welchen Grund gibt es dafür?

Weder in der Anfrage in der Drucksache 11/6076 noch in der Anfrage in der Drucksache 11/6606 wurde nach der Schulschießanlage gefragt. Zu einer Äußerung hierzu bestand daher kein Anlaß.

b) Steigt durch die Konzentration des Schießens an einem Ort und an der höchsten Stelle des Übungsplatzes Lerchenfeld die Belastung für die Anwohner?

c) Welche Waffen dürfen beim Schießen benutzt werden?

d) An welche Lärmschutzmaßnahmen ist gedacht?

Es handelt sich um eine Schießanlage für Übungsmunition mit Gewehr, Maschinengewehr, leichter Panzerfaust und Granatpistole. Sie soll im Rahmen der sogenannten Kleinen Baumaßnahmen errichtet werden. Hierzu werden Übungen zusammengefaßt, die bisher an den verschiedensten Stellen des Platzes durchgeführt wurden. Art, Anzahl und Häufigkeit der bisherigen Übungen – maximal zwei in der Woche – werden nicht vermehrt. Bei der Planung sind sowohl die militärischen als auch die zivilen Belange berücksichtigt worden. Die Lärmbelästigung der Anwohner wird nicht verstärkt. Es trifft auch nicht zu, daß sie an der höchsten Stelle des Standortübungsplatzes errichtet wird. Da gegenüber dem jetzigen Zustand keine Verstärkung des Lärms eintritt, sind besondere bauliche Lärmschutzmaßnahmen nicht vorgesehen.

3. a) Welche der in Ulm befindlichen Kasernen und militärischen Anlagen werden im Rahmen der allgemeinen Truppenreduzierung von der Bundeswehr geräumt?

Eine Aussage zur eventuellen Freigabe von Kasernen oder sonstigen militärischen Einrichtungen in Ulm kann erst nach Ausplanung der neuen Heeresstruktur – frühestens Mitte 1991 – getroffen werden.

b) Welche Möglichkeiten hat die Stadt Ulm, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Veränderungen einzubringen bzw. wie wird die Stadt Ulm miteinbezogen?

Es ist beabsichtigt, die Bundesländer in die Überlegungen im Zusammenhang mit den Strukturänderungen der Bundeswehr einzubeziehen. Die Stadt Ulm kann deshalb ihre Vorstellungen an die Landesregierung herantragen.

c) Bekommt die Stadt Ulm auf freiwerdendes Gelände ein Vorkaufsrecht?

Für Zwecke der Verteidigung nicht mehr benötigte Grundstücke und Liegenschaften werden in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes in der Verwaltung des Bundesministers der Finanzen überführt. Dieser entscheidet über die weitere Verwendung.

d) Hat die Stadt Ulm auf die Neubelegung der durch den Abzug der amerikanischen Soldaten aus Neu-Ulm in Ulm freiwerdenden Wohnungen eine Mitsprachemöglichkeit?

Besteht die Möglichkeit, die Wohnungen zu erwerben?

Von den Amerikanern freigegebene bundeseigene Wohnungen werden nach den Vergaberichtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vermietet. Der Bedarf von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Personen, die der Förderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes unterliegen, wird von der zuständigen Bundesvermögensverwaltung angemessen berücksichtigt. Anregungen der Gemeinden können in diesem Rahmen in die Überlegung einbezogen werden. Für einen Erwerb gilt das zuvor unter Frage 3. c Gesagte.

4. a) Hält die Bundesregierung auch nach der Truppenreduzierung und dem Teilabzug französischer Soldaten an der Größe des Truppenübungsplatzes Münsingen und an den dort geplanten Investitionen fest?

b) Wenn ja, mit welcher Begründung?

c) Wenn nein, wann werden Entscheidungen hinsichtlich einer Verkleinerung bzw. der Auflösung des Truppenübungsplatzes getroffen?

d) Wie werden die Anliegergemeinden miteingebunden?

Der Truppenübungsplatz Münsingen ist den französischen Streitkräften zur Nutzung überlassen. Deren weiterer Bedarf ist von der französischen Truppenstationierung insgesamt abhängig. Die deutsch-französischen Konsultationen hierüber haben begonnen. Abschließende Aussagen sind daher noch nicht möglich. Dies gilt auch hinsichtlich der künftigen Nutzung des Übungsplatzes durch die Bundeswehr, die von der neuen deutschen Stationierungsplanung abhängt. Derzeit wird der Truppenübungsplatz Münsingen etwa zu 50 Prozent von der Bundeswehr mitgenutzt. Bei wesentlichen Änderungen der Nutzung wird die Landesregierung beteiligt.

5. Trotz angeblicher 300-m-Grenze bezüglich Tiefflug wird im Alb-Donau-Kreis und über Ulmer Gemarkung weiter unter 300 m tiefgeflogen.

Mit welcher Begründung?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für Anwohner, sich dagegen zu wehren?

Die Behauptung, die Mindestflughöhe werde nicht eingehalten, ist in dieser Darstellung nicht nachvollziehbar. Die Erfahrungen des Bundesministeriums der Verteidigung und die Überprüfungen mit dem SKYGUARD-System bestätigen vielmehr die große fliegerische Disziplin der Luftfahrzeugbesatzungen. Die Bundesregierung hat keine Veranlassung anzunehmen, daß die seit dem 17. September 1990 für strahlgetriebene Kampfflugzeuge geltende Tiefflugmindesthöhe von 300 m über Grund nicht eingehalten wird.

Rein visuelle Schätzungen sind nicht geeignet, das Gegenteil zu belegen.

Die Bundesregierung setzt SKYGUARD-Geräte gezielt ein, um die Einhaltung der Mindesthöhe zu überwachen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333